

Verordnung des Landkreises Schweinfurt über das Landschaftsschutzgebiet „Weyerer Bergheide mit Hangwäldern und Altwasser“

Auf Grund von Art. 10 i. V. m, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl 8, 299), erläßt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 13.05.1996 Nr. 820- 8623.01-1/95 rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung:

§1

Schutzgegenstand

Die nördlich der Ortslage von Weyer im Maintal liegenden Wiesen-, Acker-, Wald und Wasserflächen werden unter der Bezeichnung „Weyerer Bergheide mit Hangwäldern und Altwasser“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 36 ha und liegt in der Gemarkung Weyer, Gemeinde Gochsheim, Landkreis Schweinfurt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die innere Kante der Grenzlinie in der Karte M 1:5.000. Die Flurstücksnummern 429 und 436 sind vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen.

§3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. das Vorkommen vielfältig ausgestatteter und miteinander vernetzter Lebensraumtypen, die zu einem Gefüge mit hoher ökologischer Wertigkeit verwachsen sind und zugleich Heimstätte für bedrohte seltene Tier- und Pflanzenarten sind, zu schützen,
2. den Fortbestand eines im Naturraum „Schweinfurter Becken“ rar gewordenen Landschaftselementes in Form einer gewachsenen überkommenen Kulturlandschaft in ihrer reichhaltigen Ausprägung und ihrer ökologischen Qualität zu sichern,
3. das charakteristische Landschaftsbild mit seinem beeindruckenden ästhetischen Wert zu bewahren,
4. die Hangwälder mit ihrer standorttypischen Gehölzzusammensetzung zur Wahrung ihrer wichtigen Funktion als Bodenschutzwald (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG) zu erhalten und
5. den schutzwürdigen Charakter dieser Landschaft durch biotopprägende Pflegemaßnahmen und angemessene ökologische Wertschaffungen zu erhalten und zu fördern.

§4

Verbote

¹Verboten sind alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in § 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

²Es ist deshalb insbesondere verboten

1. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
2. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, ihre Brut- und Wohnstätten sowie ihre Gelege zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
3. Vögel an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Modellsport- oder Ultraleichtfluggeräte zu betreiben, Ballone aufsteigen oder fliegen zu lassen; zugelassen bleibt das Drachensteigenlassen in der Zeit vom 01.10. bis 01.03.,
5. Lärm zu verursachen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte sowie Klangattrappen zu benutzen,
6. zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 6 Nr. 1, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen.

§5 Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen i. S. d. Bayer. Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
2. Dauergrünland ganz oder teilweise einzukoppeln; ausgenommen bleibt das Grundstück Fl. Nr. 366,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers, z. B. durch Drainagen, zu verändern oder neue Gewässer anzulegen, '
6. Leitungen zu errichten oder zu verändern,
7. Dauergrünland umzubrechen oder flächig mit Pflanzenschutzmitteln zu behandeln,
8. Gegenstände jeder Art im Gelände zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
9. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder diese außerhalb von ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder zur Unterhaltung und zum Betrieb der Wassergewinnungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 431 (Teilfläche) im Bereich des „Großen Sees“ mit Auewiese,
10. Wohnwagen abzustellen,
- 11, außerhalb der öffentlichen Wege oder Plätze zu reiten,
12. zu zelten,
13. Rodungen oder Erstaufforstungen vorzunehmen,

14. freistehende Jagdkanzeln zu errichten,

15. Wildfütterungen oder Wildäcker anzulegen,

16. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge, Werbungen jeder Art oder Schaukasten anzubringen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Erlaubnis wird gem. Art. 13a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die nach § 8 zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt hat.

§6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, es gelten jedoch § 5 Abs. 1 Nm. 14 und 15,

2. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei am „Großen See“ (FL. Nr. 431 - Teilfläche) außerhalb der Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.06.) an den in der Schutzgebietskarte M 1:5.000 schraffierten Flächen.

Ein einmaliges Abfischen pro Jahr ist in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig,

3. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung; es gelten jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 7 und 13,

4, Maßnahmen zur Unterhaltung der Wege, des Winterdienstes im notwendigen Umfang sowie zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind,

5. Maßnahmen der Gewässeraufsicht sowie Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und Drainanlagen, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind,

6. Maßnahmen zur Unterhaltung und zum Betrieb der Wassergewinnungsanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 431 (Teilfläche) im Bereich des „Großen Sees“ mit Auewiese,

7. die zur Erhaltung und zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

§7
Befreiung

(1) Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art, 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. d. BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des sichergestellten Gebietes vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG entsprechend.

§8
Zuständigkeit

Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde zuständig, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 4 Satz 2 Nm. 1 - 7 zuwiderhandelt oder eine nach § 5 Abs. 1 Nm. 1 - 16 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 7 nicht nachkommt.

§10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, 22.05.1996
gez. Leitherer
Landrat

Schutzgebietskarten zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
"Weyerer Berghaide mit Hangwäldern und Altwasser vom 22.05.1996

(Anlage 1)
Maßstab 1 : 25 000
Ausschnitt aus TK 5927

— Grenze des Landschafts-
schutzgebietes

(Anlage 2)
Maßstab 1 : 5 000
Ausschnitt aus NW 91 - 39

— Grenze des Landschafts-
schutzgebietes

⊗ vom Geltungsbereich ausgenommene
Grundstücke

≡ Fischereiausübung außerhalb der Vogelbrutzeit
(01.03. bis 30.06.) erlaubt (§ 6 Nr. 2)

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes
München Nr. 2767/91

Anlage 1:

